

Corporate Governance Evaluierungsbericht 2020/21

**betreffend
DO & CO Aktiengesellschaft**

Juni 2021

Corporate Governance Evaluierungsbericht für das Geschäftsjahr 2020/21

Bericht über die externe Evaluierung
der Einhaltung des Österreichischen
Corporate Governance Kodex
durch die DO & CO Aktiengesellschaft
im Geschäftsjahr 1.4.2020 bis 31.3.2021

Erstellt von:

Dr. Ullrich Saurer
Held Berdnik Astner & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Wien, im Juni 2021

Held Berdnik Astner & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Graz Wien Klagenfurt Eisenstadt

www.hba.at

Dr. Ullrich Saurer
Tel. +43 50 80 60 291
u.saurer@hba.at

Zusammenfassung der Ergebnisse der Evaluierung der Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex durch die DO & CO Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2020/21

Mit dem Österreichischen Corporate Governance Kodex wird österreichischen Aktiengesellschaften ein Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung gestellt. Dieser enthält die international üblichen Standards für gute Unternehmensführung, aber auch die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Regelungen des österreichischen Aktienrechts. Geltung erlangt der Österreichische Corporate Governance Kodex durch freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen zu den Corporate Governance Grundsätzen in der jeweils vorliegenden Fassung. Alle börsennotierten Gesellschaften sind daher aufgerufen, sich durch eine öffentliche Erklärung zur Beachtung des Kodex zu verpflichten und die Einhaltung der einzelnen Regelungen regelmäßig durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und darüber öffentlich zu berichten.

Die DO & CO Aktiengesellschaft („DO & CO“) hat sich im Februar 2007 zur Beachtung des Österreichischen Corporate Governance Kodex („ÖCGK“) verpflichtet. In Entsprechung der Regel 62 des ÖCGK hat sich die DO & CO entschieden, eine externe Evaluierung der Einhaltung der Regeln des ÖCGK vornehmen zu lassen. Der Vorstand von DO & CO hat unsere Kanzlei daher beauftragt, die Einhaltung der Regeln des ÖCGK durch DO & CO im Geschäftsjahr 2020/21 zu beurteilen („Evaluierung“).

Die Evaluierung erfolgte auf Basis des Fragebogens zur Evaluierung der Einhaltung des ÖCGK, herausgegeben vom österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance („ÖCGK-Fragebogen“, abgedruckt unter www.corporate-governance.at) und der uns dazu erteilten Auskünfte des Unternehmens. Diese wurden durch stichprobenweise Einsicht in Dokumente der Gesellschaft überprüft.

Im Ergebnis zeigt die Evaluierung, dass DO & CO die Regeln des ÖCGK 2021 im Geschäftsjahr 2020/21 – soweit diese von der Entsprechenserklärung von DO & CO umfasst waren – eingehalten hat. Einige Regeln waren auf DO & CO im Evaluierungszeitraum nicht anwendbar.

Dieser Evaluierungsbericht ist weder als Anlageempfehlung zu verstehen noch darf er Anlageentscheidungen und Entscheidungen über Vertragsabschlüssen mit DO & CO zu Grunde gelegt werden. Wir haften keiner dritten Person gegenüber im Zusammenhang mit diesem Bericht.

Graz/Wien, 07. Juni 2021

Held Berdnik Astner & Partner
Rechtsanwälte GmbH



.....
Dr. Ulrich Saurer

FRAGEBOGEN FÜR DIE EXTERNE EVALUIERUNG DER EINHALTUNG DES ÖSTERREICHISCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX (gemäß Regel 62 des ÖCGK)

Der vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebene Fragebogen soll größtmögliche Einheitlichkeit bei der externen Evaluierung sicherstellen und damit ein hohes Maß an Vergleichbarkeit der Evaluierungsergebnisse gewährleisten. Diesem Fragebogen wird bei der Evaluierung gefolgt, außer in jenen Fällen, in welchen die vorgesehenen Fragen den Inhalt der abgefragten Regel überschreiten. Mit Hilfe des übersichtlich und einfach gestalteten Fragebogens sollen sich Investoren rasch ein Bild von der Corporate Governance des Unternehmens machen können. Beantwortete Fragebögen können daher vom Unternehmen zu diesem Zweck veröffentlicht werden.

Der Fragebogen gliedert sich in einen Teil, in dem die C-Regeln des Kodex entsprechend dem „Comply or Explain“ – Prinzip abgefragt werden, und in einen Teil, der die R-Regeln des Kodex enthält. Die L- Regeln des Kodex werden nicht abgefragt, da sich ihre Einhaltung aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt. Das Anmerkungsfeld dient der überprüfenden Einrichtung insbesondere zur Erläuterung, ob das Nichteinhalten einer C-Regel vom Unternehmen ausreichend und nachvollziehbar begründet wurde. Bei der Auswahl der überprüfenden Einrichtung ist darauf zu achten, dass diese jedenfalls folgenden Anforderungen entspricht: Unabhängigkeit vom geprüften Unternehmen, frei von Eigeninteressen, Sachkenntnis und Verschwiegenheit.

Überprüftes Unternehmen: DO & CO Aktiengesellschaft

Überprüfte Periode: Geschäftsjahr 2020/2021 (1.4.2020-31.3.2021) und damit in Zusammenhang stehende Umstände, die für das Geschäftsjahr 2020/21 relevant sind und vor dem 01.04.2021 stattfanden.

Überprüfende Einrichtung: Rechtsanwalt Dr. Ullrich Saurer, Graz (Held Berdnik Astner & Partner Rechtsanwälte GmbH)

Grundlagen und Vorgehensweise bei der Evaluierung: Die Evaluierung erfolgte unter Anwendung der Bestimmungen des ÖCGK in der Fassung Jänner 2021 und in Anlehnung an die Regelungen der International Federation of Accountants (IFAC) zu Aufträgen zur prüferischen Durchsicht von Abschlüssen (ISRE 2400, vormals ISA 910). Diese Grundsätze machen es erforderlich, die Evaluierung so zu planen und durchzuführen, dass eine angemessene Evaluierungssicherheit erzielt werden kann, ob die Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Beachtung des Corporate Governance Kodex frei von wesentlichen falschen Aussagen ist. Die Evaluierung der Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex beinhaltet im Wesentlichen eine Befragung der verantwortlichen Personen, eine stichprobenweise Überprüfung und Einsichtnahme in Dokumente sowie eine Einschätzung der abgegebenen Erklärungen.

Teil I: C-Regeln

Kapitel II Aktionäre und Hauptversammlung

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
2	1	Gilt im Unternehmen das Prinzip „one share, one vote“, dh hat das Unternehmen nur Aktien ausgegeben, bei denen jede Aktie ein Stimmrecht und keine Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat gewährt?	X			

Kapitel III Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
10	1	Gibt es eine gemeinsame Stellungnahme des Aufsichtsrats und des Vorstandes, dass in Aufsichtsratssitzungen offene Diskussionen zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern stattfinden?	X			
10	2	Gibt es eine Stellungnahme des Vorstandes, dass in Vorstandssitzungen offene Diskussionen zwischen den Vorstandsmitgliedern stattfinden?	X			
12	1	Werden die Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen in der Regel mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung gestellt?	X			

Kapitel IV Vorstand

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
16	1	Besteht der Vorstand aus mehreren Personen?	X			
16	2	Gibt es einen Vorstandsvorsitzenden?	X			
16	3	Gibt es in der Geschäftsordnung eine klare Geschäftsverteilung und Regeln für die Zusammenarbeit im Vorstand?	X			

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
16	4	Werden Namen, Geburtsjahr, Datum der Erstbestellung und Ende der laufenden Funktionsperiode der Mitglieder des Vorstands sowie die Kompetenzverteilung im Vorstand im Corporate Governance Bericht veröffentlicht?	X			
16	5	Sind Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Mitgliedern des Vorstands in anderen in- und ausländischen Gesellschaften, außer diese sind in den Konzernabschluss einbezogen, im Corporate Governance Bericht angeführt?	X			
17	1	Werden die Kommunikationsaufgaben in wesentlichen Angelegenheiten vom Vorstand selbst wahrgenommen?	X			
18	1	Ist eine interne Revision als eigene Stabstelle des Vorstands eingerichtet oder an eine geeignete Institution ausgelagert?	X			
18	2	Wird über den Revisionsplan und wesentliche Ergebnisse im Prüfungsausschuss zumindest einmal jährlich berichtet?	X			
18a	1	Berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über die Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption im Unternehmen?	X			
26	1	Haben die Mitglieder des Vorstands nicht mehr als vier Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften?	X			
26	2	Bedarf die Übernahme von Organfunktionen von leitenden Angestellten in konzernexternen Unternehmen der Zustimmung des Vorstands?	X			
26	3	Wurde das Wettbewerbsverbot nicht aufgehoben?	X			
27 ¹	1	Enthält die Vergütung des Vorstands fixe und variable Bestandteile?	X			

¹ Für vor dem 1.1.2010 abgeschlossene Vorstandsverträge gilt Regel 27 in der zum Abschlusszeitpunkt geltenden Fassung.

Regel	Frage Nr	Frage	COM PLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
				JA	NEIN	
27	2	Knüpfen die variablen Bestandteile der Vergütung an messbaren nachhaltigen, langfristigen und mehrjährigen Leistungskriterien an und verleiten nicht zum Eingehen unangemessener Risiken?	X			
27	3	Werden bei der variablen Vergütung auch nichtfinanzielle Kriterien miteinbezogen?	X			
27	4	Werden für die variablen Vergütungskomponenten betragliche oder als Prozentsätze der fixen Vergütungsteile bestimmte Höchstgrenzen im Voraus festgelegt?	X			
27	5	Ist vorgesehen, dass die Gesellschaft variable Vergütungskomponenten zurückfordern kann, wenn sich herausstellt, dass diese auf der Grundlage von offenkundig falschen Daten ausgezahlt wurden?	X			
27a ²	1	Ist vereinbart, dass bei Abfindungszahlungen im Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes kein Anspruch von mehr als zwei Jahresgesamtvergütungen besteht und nicht mehr als die Restlaufzeit des Vorstandsvertrages abgegolten werden muss?	X			
27a	2	Ist vereinbart, dass bei vorzeitiger Beendigung des Vorstandsvertrages aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund keine Abfindung zu zahlen ist?	X			
27a	3	Für den Fall, dass aus Anlass der vorzeitigen Beendigung eines Vorstandsvertrages Vereinbarungen getroffen wurden, berücksichtigen diese die Umstände des Ausscheidens und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens?	X			
28 ³	1	Wurden für Stock-Option-Programme oder Programme für die begünstigte Übertragung von Aktien für Vorstandsmitglieder messbare, langfristige und nachhaltige Kriterien im Voraus festgelegt?				Nicht anwendbar, da kein Stock-Option-Programm oder Programm für die begünstigte Übertragung von Aktien für Vorstandsmitglieder besteht.
28	2	Ist eine nachträgliche Änderung der Kriterien ausgeschlossen?				
28	3	Ist auf die Dauer des Programms, längstens bis zur Beendigung der Vorstandstätigkeit das Halten eines angemessenen Eigenanteils an Aktien des Unternehmens vorgesehen?				
28	4	Ist eine Warte- und /oder Behaltefrist von insgesamt mindestens 3 Jahren vorgesehen?				
28	5	Beschließt die Hauptversammlung über Stock-Option-Programme und Aktienübertragungsprogramme für Vorstandsmitglieder und deren Änderung?				

² Für vor dem 1.1.2010 abgeschlossene Vorstandsverträge gilt Regel 27a in der zum Abschlusszeitpunkt geltenden Fassung.

³ Fragen 1-5 zu Regel 28 sind nur auszufüllen, wenn ein Stock-Option-Programm oder ein Programm für die begünstigte Übertragung von Aktien besteht. Regel 28 idF 2010 gilt für nach dem 31.12.2009 gewährte neue Programme. Für vor dem 1.1.2010 gewährte Programme gilt Regel 28 in der zum Abschlusszeitpunkt geltenden Fassung.

Kapitel V Aufsichtsrat

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
34	1	Hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben?	X			
34	2	Sind darin Informations- und Berichtspflichten des Vorstands festgelegt, sofern sie nicht bereits in der Satzung oder in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt sind?	X			
34	3	Erstreckt sich die Berichtspflicht auch auf Tochtergesellschaften?	X			
34	4	Legt die Geschäftsordnung die Einrichtung von Ausschüssen und deren Entscheidungsbefugnisse fest?	X			
34	5	Werden die Anzahl und die Art der eingerichteten Ausschüsse sowie deren Entscheidungsbefugnisse im Corporate Governance Bericht veröffentlicht?	X			
36	1	Wurden mehr als 4 Aufsichtsratssitzungen abgehalten, falls dies erforderlich war?	X			
36	2	Wird die Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats im Corporate Governance Bericht offen gelegt?	X			
36	3	Befasst sich der Aufsichtsrat jährlich mit der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere mit seiner Organisation und Arbeitsweise (Selbstevaluierung)?	X			
37	1	Hält der Aufsichtsratsvorsitzende regelmäßig Kontakt mit dem Vorstandsvorsitzenden und diskutiert mit ihm Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens?	X			
38	1	Wurde bei Vorstandsbestellungen ein definiertes (strukturiertes) Besetzungsverfahren angewendet? ⁴				Nicht anwendbar, da in der Berichtsperiode keine Vorstandsbestellung stattfand
38	2	Wurde ein Anforderungsprofil abhängig von der Unternehmensausrichtung und der Unternehmenslage festgelegt? ⁵				Nicht anwendbar, da in der Berichtsperiode keine Vorstandsbestellung stattfand
38	3	Nimmt der Aufsichtsrat oder ein Ausschuss bei seinen Beratungen auf die Nachfolgeplanung Bedacht?	X			
38	4	Wurde berücksichtigt, dass kein Vorstandsmitglied rechtskräftig wegen eines Delikts gerichtlich verurteilt ist, das seine berufliche Zuverlässigkeit als Vorstand in Frage stellt?				Nicht anwendbar, da in der Berichtsperiode keine Vorstandsbestellung stattfand
39	1	Berichten die Ausschussvorsitzenden regelmäßig an den Aufsichtsrat?	X			
39	2	Gibt es einen Ausschuss, der zu Entscheidungen in dringenden Fällen befugt ist?	X			
39	3	Gehört den Ausschüssen eine Mehrheit unabhängiger Mitglieder (C-Regel 53) an?	X			

⁴ Nur auszufüllen, wenn in der Berichtsperiode eine Vorstandsbestellung stattfand.

⁵ Nur auszufüllen, wenn in der Berichtsperiode eine Vorstandsbestellung stattfand.

39	4	Wird im Corporate Governance Bericht die Zahl der Sitzungen der Ausschüsse veröffentlicht und auf die Tätigkeit der Ausschüsse eingegangen?	X			
39	5	Werden im Corporate Governance Bericht die Mitglieder der Ausschüsse und die Vorsitzenden namentlich angeführt?	X			
41	1	Wurde im Fall eines Aufsichtsrates mit mehr als insgesamt 6 Mitgliedern ein Nominierungsausschuss eingerichtet?				Nicht anwendbar, da der AR im GJ 2020/2021 aus nur 4 Mitgliedern bestand
42	1	Falls frei werdende Aufsichtsratsmandate zu besetzen waren, wurden der Hauptversammlung Besetzungsvorschläge vom Nominierungsausschuss oder vom Aufsichtsrat unterbreitet?	X			
43	1	Wurde im Fall eines Aufsichtsrates mit mehr als insgesamt 6 Mitgliedern ein Vergütungsausschuss eingerichtet oder wurden diese Angelegenheiten dem Nominierungsausschuss übertragen?				Nicht anwendbar, da der AR im GJ 2020/2021 aus nur 4 Mitgliedern bestand
43	2	Gehört dem Vergütungsausschuss der Aufsichtsratsvorsitzende an?	X			
43	3	Überprüft der Vergütungsausschuss die Vergütungspolitik in regelmäßigen Abständen?	X			
43	3	Gehört dem Vergütungsausschuss mindestens eine Person an, die über Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik verfügt?	X			
43	4	Ist sichergestellt, dass ein allfälliger Berater des Vergütungsausschusses nicht gleichzeitig den Vorstand in Vergütungsfragen berät?	X			
45	1	Nehmen die Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften, die zum Unternehmen im Wettbewerb stehen, wahr?	X			
46	1	Wurden allfällig aufgetretene Interessenskonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offengelegt bzw. gibt es entsprechende Vorkehrungen?	X			
47	1	Wurden bei einem Unternehmen, das keine Berechtigung für Bankgeschäfte hat, keine Kredite (Waren- und Geldkredite) gewährt?	X			
49	1	Werden gemäß L-Regel 48 zustimmungspflichtige Verträge und das jeweilige Entgelt im Corporate Governance Bericht veröffentlicht?	X			
51	2	Werden grundsätzlich keine Stock-Option-Pläne für Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen? Falls ausnahmsweise doch Stock-Option-Pläne für Aufsichtsratsmitglieder gewährt werden, sind diese in allen Einzelheiten (d.h. jedenfalls die Ausübungsbedingungen, die Zahl der Optionen, der Optionspreis und die Behaltedauer) von der Hauptversammlung beschlossen worden?	X			

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
				JA	NEIN	
52a	1	Beträgt die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ausgenommen Arbeitnehmervertreter höchstens 10?	X			
52a	2	Hat sich jedes neue Aufsichtsratsmitglied angemessen über Aufbau und Aktivitäten des Unternehmens sowie über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Aufsichtsräten informiert?	X			
53	1	Gehört dem Aufsichtsrat (Arbeitnehmervertreter ausgenommen) eine Mehrheit von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängiger Mitglieder an?	X			
53	2	Hat der Aufsichtsrat Kriterien für die Unabhängigkeit festgelegt und im Corporate Governance Bericht veröffentlicht?	X			
53	3	Sind im Corporate Governance Bericht die unabhängigen Mitglieder angeführt?	X			
54	1	Im Fall eines Streubesitzes über 20%: Gibt es mindestens ein gemäß C-Regel 53 unabhängiges Mitglied, welches zusätzlich auch nicht Anteilseigner mit mehr als 10% ist oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertritt? Im Fall eines Streubesitzes über 50%: Gibt es mindestens zwei gemäß C-Regel 53 unabhängige Mitglieder, welche zusätzlich auch nicht Anteilseigner mit mehr als 10% sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten?	X			
54	2	Wird im Corporate Governance Bericht dargestellt, welche Mitglieder des Aufsichtsrats diese Kriterien erfüllen?	X			
57	1	Haben Aufsichtsratsmitglieder, die dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, insgesamt nicht mehr als vier Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften?	X			
58	1	Sind im Corporate Governance Bericht der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie Name, Geburtsjahr, das Jahr der Erstbestellung jedes Aufsichtsratsmitglieds und das Ende der laufenden Funktionsperiode angegeben?	X			
58	2	Werden die anderen Aufsichtsratsmandate oder vergleichbaren Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften für jedes Aufsichtsratsmitglied im Corporate Governance Bericht oder auf der Website offen gelegt?	X			
58	3	Werden Abwesenheiten einzelner Aufsichtsratsmitglieder bei mehr als der Hälfte der Sitzungen im Corporate Governance Bericht angemerkt? ⁶	X			

⁶ Nur zu beantworten, wenn derartige Abwesenheiten vorkamen.

Kapitel VI Transparenz und Prüfung

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
				JA	NEIN	
61	1	Wurde im Corporate Governance Bericht eine Verpflichtungserklärung zur Beachtung des Österreichischen Corporate Governance Kodex abgegeben?	X			
61	2	Wurde der Corporate Governance Bericht auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht?	X			
61	3	Wurde diese Website im Lagebericht angegeben?	X			
62	1	Wurde die Einhaltung der C-Regeln des Kodex regelmäßig mindestens jedoch alle drei Jahre durch eine externe Institution evaluiert und über das Ergebnis im Corporate Governance Bericht berichtet?	X			
64	1	Wurde - soweit der Gesellschaft bekannt - die aktuelle Aktionärsstruktur, differenziert nach geographischer Herkunft und Investortyp, Kreuzbeteiligungen, das Bestehen von Syndikatsverträgen, Stimmrechtsbeschränkungen, Namensaktien und damit verbundene Rechte und Beschränkungen auf der Website sowie im Geschäftsbericht offengelegt?	X			
64	2	Wurden aktuelle Stimmrechtsänderungen auf der Website bekannt gegeben?	X			
64	3	Wurde die Satzung auf der Website veröffentlicht?	X			
67	1	Wurden kapitalmarktrelevante Informationen aus Präsentationen und Analystenkonferenzen allen Aktionären zeitgleich zur Verfügung gestellt?	X			
68	1	Wurden die Berichte auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt?	X			
68	2	Wurden die Berichte auch auf der Website des Unternehmens verfügbar gemacht?	X			
70	1	Wurden im Konzernlagebericht die wesentlichen eingesetzten Risikomanagementinstrumente in Bezug auf nicht-finanzielle Risiken beschrieben?	X			
72	1	Wurde eine Ansprechperson für Investor Relations bestimmt und diese mit Kontaktdaten auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht?	X			
73	1	Werden die erfolgten Meldungen über Director's Dealings unverzüglich auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht und verbleiben diese dort für mindestens 3 Monate oder wurde auf der Website der Gesellschaft ein Verweis (link) auf die entsprechende Website der Finanzmarktaufsicht gesetzt?	X			
74	1	Wurde spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres ein Finanzkalender für das kommende Geschäftsjahr mit im Kodex vorgesehenem Inhalt erstellt und	X			

		unverzüglich auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht?				
77	1	Ist im Vertrag über die Durchführung der (Konzern-) Abschlussprüfung festgelegt, dass diese nach internationalen Prüfungsgrundsätzen (ISAs) erfolgt?	X			
81a	1	Wurde der (Konzern-) Abschlussprüfer zusätzlich zu den im Gesetz vorgesehenen Fällen zu einer weiteren Sitzung eingeladen bzw. falls nicht mehr als zwei Prüfungsausschusssitzungen stattfanden, war der (Konzern-) Abschlussprüfer bei beiden Sitzungen eingeladen?	X			
81a	2	Wurde in dieser Sitzung auch festgelegt, wie die wechselseitige Kommunikation zwischen (Konzern-) Abschlussprüfer und Prüfungsausschuss zu erfolgen hat?	X			
81a	3	Gab es im Rahmen dieser Sitzungen auch Gelegenheit zu einem Austausch zwischen Prüfungsausschuss und (Konzern-) Abschlussprüfer ohne Beisein des Vorstandes?	X			
81a	4	Wurde bei Bedarf der Abschlussprüfer auch zu weiteren Sitzungen des Prüfungsausschusses eingeladen?	X			
82a	1	Hat der Vorstand dem Aufsichtsrat nach Abschluss der Konzernabschlussprüfung eine Aufstellung vorgelegt aus der die gesamten Aufwendungen für die Prüfungen in sämtlichen Konzerngesellschaften ersichtlich sind, und zwar gesondert nach Aufwendungen für den Konzernabschlussprüfer, für Mitglieder des Netzwerks, dem der Konzernabschlussprüfer angehört, und für andere im Konzern tätige Abschlussprüfer?	X			
83	1	Wurde vom Abschlussprüfer über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements an den Vorstand berichtet?	X			
83	2	Wurde dieser Bericht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis gebracht?	X			
83	3	Wurde dieser im Prüfungsausschuss behandelt und im Aufsichtsrat darüber berichtet?	X			